

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.36 vom 6. Februar 2015

BS Appellationsgericht, 2015-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2015.36

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.36 du 6 février 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.36 del 6 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein erstinstanzlicher berufungsfähiger Entscheid im Sinn von Art. 308 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Zum Entscheid über die Berufung ist der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO; SG 221.100]).

Gemäss Art. 311 Abs. 1 sowie Art. 221 in Verbindung mit Art. 219 ZPO muss die Berufungsschrift bestimmte Rechtsmittelanträge bzw. Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Diese formellen Voraussetzungen gelten unabhängig von den anwendbaren Verfahrensgrundsätzen. Ausnahmsweise kann auf eine Berufung, welche keinen bestimmten Antrag enthält, eingetreten werden, wenn sich aus der Begründung ergibt, was genau die rechtsmittelführende Partei zugesprochen erhalten möchte (vgl. zum Ganzen BGE 137 III 617 ff.). Die Begründungspflicht gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO verlangt sodann, dass sich die rechtsmittelführende Partei mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass die rechtsmittelführende Partei im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anführt, und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht (vgl. hierzu BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer. 5A_751/2014 E. 2.1 f.; BGer. 5A_141/2014 E. 2.4). Die Berufungsschrift kann während noch offener Berufungsfrist ergänzt bzw. verbessert werden. Da die Berufungsklägerin den schriftlich begründeten Entscheid am 2. Juni 2015 in Empfang genommen hat, lief die Berufungsfrist am

E. 2

Nachdem die Berufungsfrist bereits abgelaufen war (vgl. E. 1), reichte die Berufungsklägerin am 15. Juli 2015 erneut ein handgeschriebenes Schreiben ein, in welchem sie Verbesserungen der Berufungsschrift in Aussicht stellt, sofern sich diese als mangelhaft herausstellen sollten. Bei der Berufungsfrist nach Art. 311 Abs. 1 ZPO handelt es sich um eine gesetzliche und daher gemäss Art. 144 Abs. 1 ZPO nicht erstreckbare Frist. Das Schreiben kann sinngemäss als Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO verstanden werden. Die Gewährung einer Nachfrist setzt allerdings voraus, dass die um Wiederherstellung ersuchende Partei ihr Gesuch innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einreicht und dabei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden an der Verspätung trifft. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Berufungsklägerin macht nicht glaubhaft, dass sie am fristgemässen Handeln verhindert war, zumal sie in der Lage war, innerhalb der Berufungsfrist eine über 20 Seiten lange Eingabe zu verfassen. Damit ist auch das Einhalten der zehntägigen Frist seit Wegfall des

Säumnisgrundes nicht belegt. Das Gesuch um Wiederherstellung ist folglich abzuweisen. Aus den gleichen Gründen muss auch die von der Berufungsklägerin am 25. Juli 2015 eingereichte Eingabe unberücksichtigt bleiben.

E. 3

Dem Ausgang entsprechend hat die Berufungsklägerin die Prozesskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden auf CHF 1'000.■ festgelegt (§ 11 Abs. 1 Ziff 1 in Verbindung mit §§ 2■4 der Verordnung über die Gerichtsgebühren [GebV; SG 154.810]). Parteikosten sind dem Berufungsbeklagten keine entstanden und sind daher insgesamt wettzuschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.